



Zweckverband
Kindes- und Erwachsenenschutz
Bezirk Meilen

Entschädigungsreglement

Gültig ab 1. Januar 2021

Allgemein

Art. 1 Rechtsgrundlage

Gestützt auf Art. 6 der Statuten per 1.1.2021 erlässt der Vorstand der Zweckverband KES die Verordnung über die Entschädigungen und legt diese den Gemeindevorständen zur Genehmigung vor.

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen und Spesen für die Vorstandsmitglieder.

Art. 3 Sprachregelung

Die Bestimmungen der Verordnung gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen, unabhängig davon, ob im Einzelnen weibliche oder männliche Formulierungen verwendet werden.

Entschädigungen

Art. 4 Grundsatz

Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Leistungen im Zweckverband KES eine Entschädigung.

Art. 5 Struktur

Der Vorstand einigt sich auf pauschale Entschädigungen, Sitzungsgelder, Vergütungen für Spezialaufträge sowie Fahrspesen in Ausnahmefällen.

Art. 6 Präsident

Der Präsident erhält eine Jahrespauschale über CHF 600.– (inklusive Vorsitz eines Geschäftsleitenden Ausschusses)

Art. 7 Vizepräsident

Der Vizepräsident erhält eine Jahrespauschale über CHF 300.– (inklusive Vorsitz eines Geschäftsleitenden Ausschusses)

Art. 8 Sitzungsgelder

Ausschuss-Sitzungen:	bis 4 Std.	CHF 150.–	
	bis 4 Std.	CHF 300.–	Doppelsitzung
Verbandsvorstands-Sitzungen:	bis 4 Std.	CHF 150.–	
	ab 4 Std.	CHF 300.–	Doppelsitzung

Art. 9 Spezialaufträge

Besondere Arbeiten im Auftrag des ZV KES: pro Std. CHF 70.–

Art. 10 Fahrspesen

Fahrspesen werden nur bei Spezial-Aufträgen und analog kantonaler Verordnung (VVO) vergütet.

Schlussbestimmungen

Art. 12 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt nach Abnahme durch den Verbandsvorstand und nachfolgend der Genehmigung durch die Gemeinderäte ab 2021 in Kraft.

Art. 13 Aufhebung des bisherigen Rechts

Die Entschädigungsverordnung ersetzt das Spesen-Reglement aus dem Jahr 2010.

Meilen, den 14. Juni 2021

Hanspeter Göldi, Der Präsident

Christa Leemann, Aktuarin